

**22. Nachtragssatzung
vom 18.12.2025**

**zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land NRW vom 18.07.2025 (GV. NRW 2025, S. 618), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW 2024, S. 155), hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende 22. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 21. Nachtragssatzung vom 28. Mai 2025, beschlossen:

Artikel I

1.) § 8 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

³Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm bezogenen Wassers 2,14 € (netto) zzgl. 7% Mehrwertsteuer in Höhe von 0,15 €.

2.) § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

bis Zählergröße		Grundgebühr		
QN*	Q3 (MID)*	jährl.(netto)	mtl. (netto)	zzgl. Umsatzsteuer (mtl.)
2,5	4	87,00 €	7,25 €	0,51 €
6	10	216,00 €	18,00 €	1,26 €
10	16	348,00 €	29,00 €	2,03 €
15	25	540,00 €	45,00 €	3,15 €
25	40	864,00 €	72,00 €	5,04 €
40	63	1.362,00 €	113,50 €	7,95 €

3.) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Neben der Verbrauchsgebühr ist für die Dauer der Ausleihe des Standrohrs eine Grundgebühr von 13,50 € (netto) zzgl. 7 % Mehrwertsteuer (0,95 €) je angefangenen Monats zu entrichten.

4.) § 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt 1,50 € zzgl. 0,11 € Mehrwertsteuer (7%) je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 22. Nachtragssatzung vom 18.12.2025 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 18.12.2025

Der Bürgermeister

Tobias Puspas